**V E R T R A G**

zwischen

..................................................

(Adresse)

vertreten durch: - Auftraggeber (AG) -

..................................................

(z. B. Geschäftsführer; mit Vor- und Zuname)

und der Technischen Universität Dresden

01062 Dresden

- Auftragnehmer (TUD) -

vertreten durch den Kanzler

wird folgender Forschungs- und Entwicklungsvertrag (FuE-Vertrag) geschlossen.

Projekt: .................................................

.................................................

.................................................

Ausführende Stelle an der TUD:

.................................................

.................................................

(z. B. Institut für ...)

Projektleiter: ................................................. Tel./Fax:

Arbeitsverantwortliche/Kontaktpersonen:

AG: .................................................

................................................. Tel./Fax:

AN: .................................................

................................................. Tel./Fax:

# Präambel

Die TUD, Institut für .............. verfügt über Kenntnisse und Erfahrungen auf dem

Gebiet ..................... Die Kooperation im Rahmen dieses FuE-Vertrages ermöglicht es, wissenschaftliche Verfahren auf Fragestellungen der Praxis anzuwenden und die dabei gewonnenen Erkenntnisse in Forschung und Lehre einzusetzen.

Der AG ist an der Nutzung dieser Kenntnisse interessiert.

(Weitere bzw. genauere Untersetzung sinnvoll).

**§ 1**

# Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens "....................................." gemäß der Aufgabenbeschreibung in Anlage 1.

**§ 2**

**Durchführung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten**

**(FuE-Arbeiten)**

2.1 Die Aufgabenstellung entsprechend Anlage 1 wird in engem Zusammenwirken zwischen dem Projektleiter der TUD und dem Arbeitsverantwortlichen des AG bearbeitet.

Bei Änderungswünschen des AG, die mit Mehraufwendungen für die TUD verbunden sind, bedarf es einer von beiden Partnern unterzeichneten Änderung des Vertrages.

2.2 Für die Durchführung der FuE-Arbeiten stellt der AG der TUD (bis........) ... zur Verfügung.

2.3 Die Arbeitsergebnisse werden dem AG in Form eines Zwischenberichtes bis ......... und eines Schlussberichtes bis ................ übergeben.

**§ 3**

**Vergütung**

3.1 Der AG zahlt zur Durchführung der FuE-Arbeiten einen Betrag in Höhe von

.................... EUR

(in Worten: .................... EUR) zzgl. gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

3.2 Der Kostenbeitrag ist vom AG binnen 30 Tagen nach dem Datum der Zahlungsanforderung der TUD unter Angabe der Rechnungsnummer ohne Abzug zu überweisen.

3.3 Die TUD wird die Zahlung wie folgt anfordern:

..................... EUR unmittelbar nach Vertragsabschluss als Anzahlungsrechnung

..................... EUR bis zum ................... als Anzahlungsrechnung

..................... EUR bis zum ...................als Anzahlungsrechnung

..................... EUR nach Abnahme des Schlussberichtes als Schlußrechnung.

3.4 Die Abnahme des jeweiligen Berichtes ist in einem Protokoll durch den AG festzuhalten. Erfolgt trotz Aufforderung der TUD keine Abnahme, so gilt das FuE-Ergebnis sechs Wochen nach Übergabe als abgenommen.

Der AG erwirbt mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung Nutzungsrechte gem. § 6 an den FuE-Ergebnissen. Das Eigentum der TUD darf weder verpfändet noch sicherheitsübereignet werden.

**§ 4**

## Vertraulichkeit

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle im Rahmen dieses Vertrages gegenseitig zur Kenntnis gebrachten innerbetrieblichen Informationen, die ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden, während der Dauer und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses Dritten nicht zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Informationen, die allgemein zugänglich sind oder auf deren Vertraulichkeit die TUD oder der AG schriftlich verzichtet haben.

**§ 5**

**Veröffentlichung**

Die TUD ist berechtigt, Untersuchungsergebnisse, die bei der Bearbeitung des Forschungsvorhabens anfallen, in wissenschaftlich üblicher Form zu veröffentlichen und im Rahmen von Forschung und Lehre sowie zum Erwerb akademischer Grade unentgeltlich zu nutzen.

In Veröffentlichungen des AG ist auf die Autoren der wissenschaftlichen Ergebnisse und auf die TUD, in Veröffentlichungen der TUD auf die Finanzierung dieses Vorhabens durch den AG hinzuweisen.

**§ 6**

**Forschungs- und Entwicklungsergebnisse**

**(FuE-Ergebnisse)**

6.1 Die FuE-Ergebnisse werden dem AG entsprechend der Aufgabenstellung (Anlage 1) zur Verfügung gestellt. An allen aus der Durchführung der vereinbarten FuE-Arbeiten resultierenden Urheberrechten, Erfindungen, wissenschaftlichen Erfahrungen und Kenntnissen einschließlich der erstellten Berichte und Unterlagen erhält der AG ein nichtausschließliches, übertragbares und unbeschränktes Nutzungsrecht in allen Nutzungsarten. Erfindungen, die bei Durchführung der FuE-Arbeiten entstehen, wird TUD dem AG unverzüglich mitteilen.

6.2 Der AG erhält eine Option auf Einräumung der exklusiven Nutzung der im Rahmen dieser Kooperation entstehenden Schutzrechte zu wirtschaftlich angemessenen, gesondert zu vereinbarenden Bedingungen. Die Option ist für jedes einzelne Schutzrecht befristet auf 6 Wochen nach Absenden der Mitteilung gemäß 6.1 letzter Satz. Bei Ausüben der Option behält die TUD ein nichtausschließliches Nutzungsrecht für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre.

* 1. Bei gemeinschaftlichen Schutzrechten gelten 6.1 und 6.2 sinngemäß für den auf die TUD entfallenden Anteil. Kein Vertragspartner ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des anderen Vertragspartners über seinen Anteil zu verfügen.
  2. Im Übrigen werden sich die Vertragspartner möglichst frühzeitig über das zweckmäßige Vorgehen bei der Anmeldung und Verwertung von Schutzrechten abstimmen.
  3. Werden bei Erfüllung des Einzelauftrages bereits vorhandene Schutzrechte und/oder Urheberrechte des AN verwandt und sind sie zur Verwertung des FuE-Ergebnisses durch den AG notwendig, so erhält der AG daran ein nichtausschließliches Nutzungsrecht, soweit keine anderweitigen Verpflichtungen der TUD entgegenstehen.

**§ 7**

**Gewährleistung und Haftung**

7.1 Die TUD gewährleistet die Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik, die Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie die Erbringung der vereinbarten Leistungen mit qualifiziertem Personal, nicht aber das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungszieles.

7.2 Die Gewährleistungsfrist wird begrenzt auf 6 Monate nach Übergabe des FuE-Ergebnisses.

7.3 Die TUD haftet nur für vorsätzliches und grobfahrlässiges Handeln. Der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme.

7.4 Für Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung und sonstige Mangelfolgeschäden (auch Produkthaftung) wird keine Haftung übernommen.

7.5 Eine Haftung für entgegenstehende Schutzrechte Dritter, die durch Nutzung des FuE-Ergebnisses verletzt werden könnten, wird nicht übernommen. Die TUD wird den AG jedoch unverzüglich benachrichtigen, wenn ihr derartige Schutzrechte Dritter bekannt werden.

**§ 8**

**Vertragsdauer**

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft.

Die Bearbeitung des Vorhabens beginnt zum ............... und endet am ................

Erkennt die TUD, dass der vorgesehene Zeitraum nicht ausreicht, wird sie dem AG unter Angabe von Gründen schriftliche Änderungsvorschläge als Grundlage für die einvernehmliche Änderung des Bearbeitungszeitraums unterbreiten.

**§ 9**

**Kündigung**

Eine Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. In diesem Falle ist der AG verpflichtet, die bis zum Kündigungszeitpunkt entstandenen Kosten sowie bereits durch die TUD eingegangene Verbindlichkeiten zu übernehmen.

Die TUD ist verpflichtet, die bis dahin vorliegenden Ergebnisse dem AG innerhalb von 4 Wochen zu übergeben.

**§ 10**

**Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, unwirksame Bestimmungen alsbald durch neue wirksame Vereinbarungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Vertragszweck möglichst nahe kommen. Gleiches gilt für eine Regelungslücke.

**§ 11**

**Sonstiges**

11.1 Der Vertrag wird in 2 Exemplaren ausgefertigt, wovon der AG 1 und die TUD 1 Ausfertigung erhalten.

11.2 Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung des Schriftformerfordernisses bedarf ebenfalls der Schriftform.

11.3 Beide Partner werden sich bemühen, alle Meinungsverschiedenheiten aus diesem Vertrag in gegenseitigem Einvernehmen zu regeln.

11.4 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Dresden.

11.5 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

11.6 Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

1. Aufgabenstellung

..................................

Für den AG Für die TUD

........., ................ Dresden, ................

........................... .............................

Der Kanzler

.............................

Der Projektleiter